

Teuerstes Sozialgesetz dieses Jahrhunderts wird Rentenkosten weiter nach oben katapultieren

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

2. September 2025

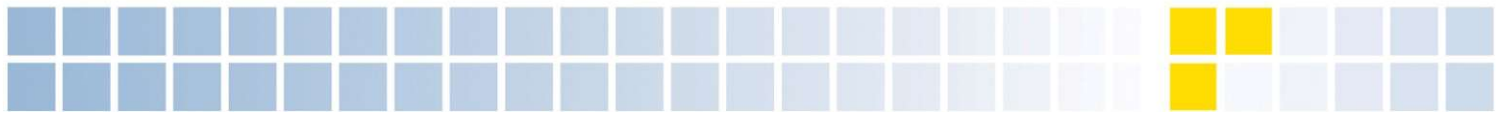
Zusammenfassung

Mit zusätzlichen **Kosten** von mehr als 200 Mrd. € in den nächsten 15 Jahren wäre das geplante Rentenpaket das teuerste Sozialgesetz dieses Jahrhunderts. Allein durch dieses eine Gesetz würden die Sozialausgaben um mehr als die Hälfte der Summe erhöht, die dem Bund über das schuldenfinanzierte Sondervermögen in den nächsten 12 Jahren für Investitionen zur Verfügung stehen. Die hohen zusätzlichen Kosten würden die langfristige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung noch weiter erschweren und kämen dem Bund sehr teuer: Die Kosten für Bundeszuschüsse und Erstattungen für Haltelinie und Mütterrenten an die Rentenversicherung würden den Bund bei Umsetzung des Rentenpakets bereits in fünf Jahren um knapp 40 % mehr belasten als im laufenden Jahr (131 Mrd. € (2030) gegenüber 93 Mrd. € (2025)). Diese zusätzlichen Mittel würden dem Bund an anderer Stelle fehlen, sei es für Investitionen oder für Entlastungen.

Statt das **Rentenniveau** für weitere Jahre festzuschreiben, sollte an der geltenden Rentenformel festgehalten werden. Denn sie berücksichtigt über den Nachhaltigkeitsfaktor die Veränderung des Zahlenverhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern und sorgt damit für eine Lastenteilung zwischen beiden Gruppen. Zumindest nach 2031 sollte schnellstmöglich wieder zu dem Rentenniveau zurückgekehrt werden, wie es sich nach geltendem Recht ergibt. Dadurch könnten die Kosten des gesamten Rentenpakets mehr als halbiert werden.

Eine neuerliche Ausweitung der **Mütterrente** sollte unterbleiben, allein schon wegen der hohen Kosten von 5 Mrd. € im Jahr. Die behauptete Gerechtigkeitslücke besteht nicht. Im Gegenteil würden bei Umsetzung des Rentenpakets Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern gegenüber anderen Müttern bevorzugt, weil sie von Rentenvorteilen profitieren konnten, die diese nicht mehr haben.

Statt der Rentenniveaugarantie und der Ausweitung der Mütterrente wären **ausgabensenkende Reformen** der gesetzlichen Rentenversicherung dringend notwendig, welche die langfristige Finanzierbarkeit des Rentensystems gewährleisten und die Lasten der Alterung gerecht zwischen den Generationen aufteilen. Derartige Maßnahmen fehlen komplett im Gesetzesentwurf. Dabei steht Deutschland vor der größten Alterung in seiner Geschichte. In den nächsten Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge vom Arbeitsleben in den Ruhestand wechseln, damit als



Beitragszahler ausfallen und zu Leistungsbeziehern werden. Ohne ein Gegensteuern sind daher erhebliche steigende Beitragssätze zur Sozialversicherung vorprogrammiert.

Auch die geplante Anhebung der **Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage** ist ein richtiger Schritt, damit die Rentenversicherung auch künftig die Renten stets aus eigenen Mitteln leisten kann. Die damit verbundenen Kosten dürfen aber nicht allein den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Die Anhebung der Mindestrücklage sollte außerdem dadurch flankiert werden, dass die Bundeszuschüsse künftig bereits bis zum November eines Jahres an die Rentenversicherung ausgezahlt werden, weil nur dann sicher gewährleistet werden kann, dass die Rentenversicherung unterjährig über ausreichend eigene Mittel verfügt, um die Renten zahlen zu können.

Die geplante **Neuordnung der Bundeszuschüsse** bringt zwar eine begrenzte Vereinfachung, trägt der Kritik des Bundesrechnungshofs, der eine Zusammenfassung der verschiedenen Bundeszuschüsse zu einem Bundeszuschuss und eine sachliche Begründung der Höhe des Bundeszuschusses gefordert hatte, aber nur unzureichend Rechnung.

Die geplante Aufhebung des **Vorbeschäftigungsverbots** für Personen über der Regelaltersgrenze ist ein grundsätzlich sinnvoller Beitrag, um die Beschäftigung Älterer zu erleichtern. Sinnvoll und praxisgerecht wäre jedoch, wenn darüber hinaus das Vorbeschäftigungsverbot bereits zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze entfiel, wenn die Befristung über die Regelaltersgrenze hinausgeht. Zudem sollten auch befristete Arbeitsverhältnisse von mehr als zwei Jahren Dauer möglich sein. Klargestellt werden sollte, dass bei der Fortsetzung einer befristeten Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus einzelne Arbeitsbedingungen (z. B. die Arbeitszeit) angepasst werden können.

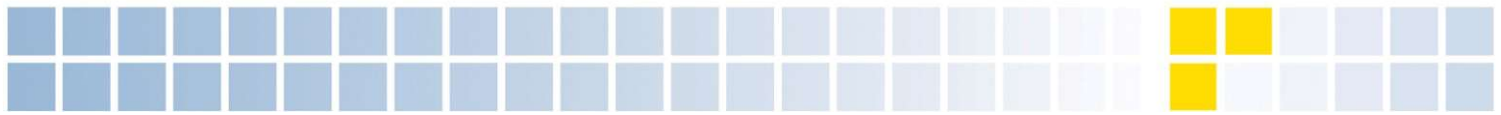
Im Einzelnen

Aktuelles Rentenniveau nicht gesetzlich fortschreiben, sondern an geltender Rentenformel mit Nachhaltigkeitsfaktor festhalten

Die geplante Fortschreibung des Rentenniveaus von 48 % sollte unterbleiben. Die damit verbundenen hohen Mehrausgaben würden die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung erschweren. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Bund aufgrund seiner Haushaltsnöte in der vergangenen Legislaturperiode bereits dreimal die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung gekürzt hat, sind ernsthafte Zweifel berechtigt, dass der Bund künftig in der Lage sein wird, viele Milliarden Euro zusätzlich für die Rentenversicherung aufzubringen. Auf jeden Fall werden durch die deutlich höheren Mittel an die Rentenversicherung die Finanzierungsspielräume des Bundes für andere Aufgaben erheblich reduziert.

Falls die geplante Fortschreibung des Rentenniveaus trotzdem umgesetzt wird, sollte zumindest die bei der Regelaltersgrenze und vielen anderen Altersgrenzen vorgenommene Anhebung um zwei Jahre bei der Berechnung des Rentenniveaus schrittweise nachvollzogen werden. Das bedeutet, dass die Beschäftigungsdauer bei der Definition des Standardrentners von 45 auf 47 Jahre angehoben wird. Damit würde der vom Gesetzgeber angestrebte und auch tatsächlich erreichte Verlängerung der Erwerbsbiografien Rechnung getragen. Die Kosten der Rentenniveaufestschreibung würden dadurch reduziert.

Statt das Rentenniveau fortzuschreiben, sollte an der geltenden Rentenformel festgehalten werden. Sie berücksichtigt über den Nachhaltigkeitsfaktor bei der jährlichen Rentenanpassung neben den Löhnen auch die Veränderungen des Zahlenverhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern. Damit sorgt sie dafür, dass die Lasten des demografischen Wandels zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufgeteilt werden und trägt damit zur langfristigen



Finanzierbarkeit der Rentenversicherung bei. Die Renten würden auch bei Beibehaltung der geltenden Rentenformel weiter steigen, und zwar nach Angaben des Sozialbeirats der Bundesregierung voraussichtlich um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr bis 2038. Damit würden die Renten zwar etwas weniger stark steigen als die Löhne und Gehälter, aber voraussichtlich dennoch stärker steigen als die Preise und damit weiter an Kaufkraft gewinnen.

Nach 2031 wieder zum Rentenniveau nach geltendem Recht zurückkehren

Ab 2032 sollte wieder zu dem Rentenniveau zurückgekehrt werden, das sich bei Fortgeltung der geltenden Rentenformel und damit auch des Nachhaltigkeitsfaktors ergibt. Dafür spricht auch der Koalitionsvertrag, nach dem grundsätzlich am Nachhaltigkeitsfaktor festgehalten werden soll. Nach dem Entwurf sollen die Renten hingegen ab 2032 ausgehend von dem bis 2031 erreichten Niveau fortgeschrieben werden. Dadurch wird das geplante Rentenpaket, bezogen auf den Zeitraum bis 2040, rund doppelt so teuer, als wenn nur für die Zeit bis 2031 höhere Renten vorgesehen würden und danach wieder zu der Rentenhöhe zurückgekehrt würde.

Eine Rückkehr zum Rentenniveau nach geltendem Recht könnte ohne unzumutbare Belastungen umgesetzt werden. Dies ist möglich, wenn nach Ende der Rentenniveaugarantie genauso verfahren würde wie nach einer Anwendung der Rentengarantie. Die Rentengarantie verhindert nach geltendem Recht, dass der einmal erreichte Rentenwert sinkt, auch wenn sich gemäß der Rentenformel eine Senkung ergeben würde. Zum Ausgleich dieser unterbliebenen Senkungen werden Rentenerhöhungen in den Folgejahren verringert. Würde man dieses Verfahren anwenden, um ab 2032 wieder schrittweise zu dem Rentenniveau zurückzukehren, das sich nach geltendem Recht ergibt, würde die jetzt geplante Rentenniveaugarantie zumindest ab Mitte der 30er Jahre keine höheren Kosten mehr verursachen gegenüber dem geltenden Recht. Die Kosten des gesamten Rentenpakets ließen sich dadurch in etwa halbieren.

Mütterrente nicht noch stärker ausweiten

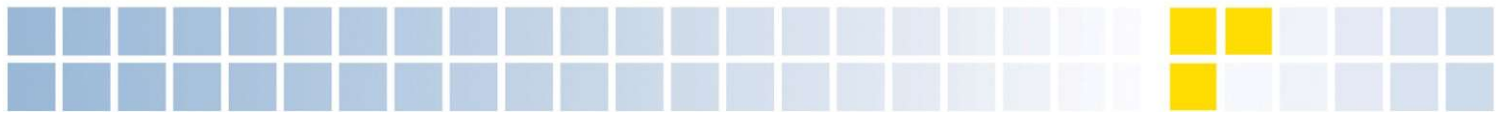
Die Ausweitung der Mütterrente sollte allein schon wegen der hohen Kosten von 5 Mrd. € jährlich unterbleiben. Die Ausgaben der Rentenversicherung würden weiter nach oben getrieben und damit die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung noch mehr erschwert.

Die Ausweitung der Mütterrente lässt sich auch nicht mit der Beseitigung von Nachteilen für Mütter von vor 1992 geborenen Kindern rechtfertigen. Denn diese Mütter profitieren von Vorteilen, die für jüngere Jahrgänge nicht mehr gelten, wie der sog. Rente nach Mindestentgeltpunkten, oftmals auch noch dem abschlagsfreien Rentenzugang ab 60 Jahren oder der rentenerhöhenden Anrechnung von Ausbildungszeiten. Wenn Müttern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, auch noch drei Jahre Kindererziehungszeiten zuerkannt werden, werden sie künftig gegenüber allen anderen Müttern bevorzugt.

Richtig ist zumindest, dass die zusätzliche Mütterrente aus Steuermitteln finanziert werden soll, denn für diese Leistungen wurden keine Beiträge geleistet. Konsequenterweise müsste jedoch nun auch für die Mütterrente I und II eine Steuerfinanzierung vorgesehen werden. Alle drei Stufen der Mütterrente sind Leistungen, für die nie Beiträge gezahlt worden sind und deren Finanzierung daher auch nicht auf die Beitragszahler umgewälzt werden darf.

Mütterrente zumindest erst 2028 starten

Wenn die Mütterrente trotz der genannten Bedenken zusätzlich ausgeweitet werden soll, sollte der Start – so wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – am 1. Januar 2028 erfolgen. Der im



Regierungsentwurf vorgesehene Starttermin 1. Januar 2027 würde die Kosten für die zusätzliche Mütterrente um mindestens 5 Mrd. € weiter nach oben treiben. Zudem könnten die Renten ohnehin nicht rechtzeitig zum Starttermin gezahlt werden, weil die Rentenversicherung – wie von ihr frühzeitig kommuniziert – einen längeren zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung braucht. Gesetzliche Vorgaben zu beschließen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind, wäre jedoch das Gegenteil der im Koalitionsvertrag vereinbarten „guten Gesetzgebung“ und würde das Vertrauen in die Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Staates im Allgemeinen und der Rentenversicherung im Besonderen beschädigen.

Bei einem Start im Jahr 2027 könnten die für dieses Jahr zu zahlenden Mütterrenten erst nachträglich 2028 gezahlt werden. Eine solche nachträgliche Auszahlung der Mütterrente würde erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, zumal einige bereits gewährte andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung) als Folge der nachträglichen Auszahlung dann rückwirkend gekürzt werden müssten. Der im Regierungsentwurf nun für das Jahr 2027 vorgesehene Verzicht auf die Anrechnung der erhöhten Mütterrente auf Hinterbliebenenrenten trägt diesem Problem zwar Rechnung, macht die Einführung der ausgeweiteten Mütterrente aber noch teurer, weil dadurch neben den Kosten für die Mütterrente auch noch höhere Kosten für die Hinterbliebenenversorgung anfallen.

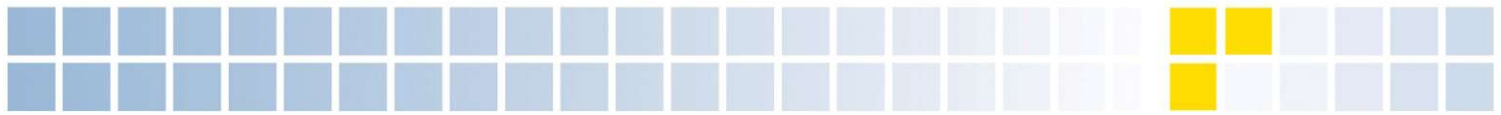
Unterjährige Liquidität der Rentenversicherung nicht nur durch höhere Mindestrücklage, sondern auch durch geänderte Auszahlung des Bundeszuschusses sicherstellen

Die Zielsetzung, die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Anhebung der Mindestrücklage besser zu sichern, ist richtig. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung muss gewährleistet sein, dass die Rentenversicherung die Renten jederzeit aus eigenen Mitteln zahlen kann und nicht auf die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen des Bundes (Bundesgarantie) angewiesen ist.

Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben gewährleisten die eigenständige Liquidität der Rentenversicherung nicht ausreichend. Zwar muss der Beitragssatz der Rentenversicherung zu Beginn eines Kalenderjahres so festgelegt werden, dass am Jahresende zumindest die gesetzliche Mindesthöhe erreicht wird (aktuell 0,2 Monatsausgaben). Allerdings unterliegt die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung deutlichen Schwankungen, weil sich ihre Einnahmen und Ausgaben im Jahresverlauf nicht gleichmäßig entwickeln. So kommt es regelmäßig nach der jährlichen Rentenanpassung zur Jahresmitte zu einem deutlichen Abfall der Nachhaltigkeitsrücklage, die dann oftmals im Oktober ihren jährlichen Tiefststand erreicht, bevor sie anschließend als Folge der zum Jahresende häufig gezahlten Sonderzahlungen wieder ansteigt. Zudem kann es zu unterjährigen Liquiditätsproblemen der Rentenversicherung kommen, wenn sich die Beitragseinnahmen oder die Leistungsausgaben weniger günstig entwickeln als von der Bundesregierung am Ende des Vorjahres prognostiziert.

Mit der Anhebung der Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage setzt der Entwurf entsprechende Empfehlungen der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, des Sozialbeirats der Bundesregierung und der Deutschen Rentenversicherung um.

Die bloße Anhebung der Mindestrücklage der Rentenversicherung greift allerdings zu kurz, um die unterjährige Liquidität ausreichend zu sichern. Notwendig ist darüber hinaus, dass die unterjährigen Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung künftig geringfügig vorgezogen werden. Sie sollten nicht mehr in zwölf gleichen monatlichen Raten von Januar bis Dezember, sondern in elf gleichen Raten von Januar bis November geleistet werden. Dadurch würde die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung signifikant verbessert, weil der Rentenversicherung dann im Oktober, wenn die Liquidität der Rentenversicherung regelmäßig ihren Tiefststand erreicht, zusätzliche Mittel bereitstünden. Ausführlich ist dies im



Abschlussbericht der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ beschrieben, die diese Maßnahme empfohlen hat.

Anhebung der Mindestrücklage darf nicht allein zu Lasten der Beitragszahler gehen

Die Kosten der Anhebung der Mindestrücklage der Rentenversicherung dürfen nicht allein den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Anders als der Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf vor, dass der allgemeine Bundeszuschuss und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten um die Kosten der Anhebung der Mindestrücklage gekürzt werden (§ 287h SGB-VI-E). Das läuft auf eine alleinige Kostentragung der Beitragszahler hinaus. Damit würde von den geltenden Regelungen zur Finanzierung der Rentenversicherung abgewichen. Diese Abweichung sollte unterbleiben: Sie ist nicht nachvollziehbar und wird in der Gesetzesbegründung auch nicht begründet. Die komplizierte Sonderregelung des § 287h SGB-VI-E widerspricht zudem diametral der angeblich mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vereinfachung der Bundeszuschüsse.

Vorschriften zu den Bundeszuschüssen konsequent entrümpeln

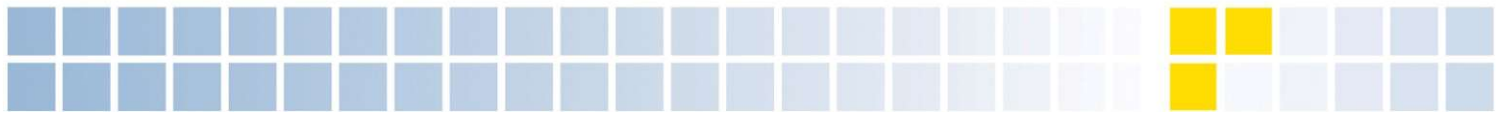
Die geplante Vereinfachung der Vorschriften zu den Bundeszuschüssen greift zu kurz. Der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Ausgestaltung der Bundeszuschüsse wird nur unzureichend Rechnung getragen. Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Prüfbemerkungen 2021 kritisiert: „Die Vorschriften zu den Bundeszuschüssen an die gesetzliche Rentenversicherung sind veraltet, unnötig kompliziert, intransparent und teilweise sogar irreführend bis unsinnig. Manche hat das BMAS nie angewendet.“ Er forderte das BMAS auf, die Regelungen zu den Bundeszuschüssen umgehend zu überarbeiten und zu vereinfachen und die drei Bundeszuschüsse zu einem zusammenzufassen.

Diesem Anliegen kommt der vorliegende Entwurf nur halbherzig nach: Zwar wird in begrenztem Umfang eine Vereinfachung erreicht, z. B. durch redaktionelle Bereinigungen, durch eine aktualisierte Bestimmung der Ausgangswerte für die Fortschreibungen sowie durch Streichung der ohnehin mit den Bundeszuschüssen verrechneten Erstattung von Aufwendungen nach dem Fremdrechtenrecht. Jedoch bleibt es – anders als vom Bundesrechnungshof gefordert – bei drei verschiedenen Bundeszuschüssen, für die jeweils unterschiedliche, nur historisch begründbare Fortschreibungsregeln gelten.

Höhe der Bundeszuschüsse sachlich begründen

Die Neufassung der Regelungen zu den Bundeszuschüssen scheitert an der Herausforderung, die Höhe der Bundeszuschüsse sachlich zu begründen. Dabei wäre es mehr als angemessen, wenn die Höhe des mit Abstand größten Ausgabepostens des Bundeshaushalts überzeugend hergeleitet wird, wie es u. a. der Bundesrechnungshof in seinen Prüfbemerkungen 2023 gefordert hatte. Vor allem sollte gewährleistet sein, dass die Höhe des Bundeszuschusses nicht beitragsgedeckte Leistungen abdeckt und bei Übertragung neuer nicht beitragsgedeckter Leistungen entsprechend anzupassen ist.

Der Entwurf sieht lediglich für den zusätzlichen Bundeszuschuss eine Zweckbestimmung vor. Er soll – wie schon nach geltendem Recht – der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen dienen. Diese gesetzliche Zweckbestimmung ist jedoch unbefriedigend, denn schließlich sind die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung selbst bei einer engen Definition um ein Mehrfaches höher als der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von derzeit weniger als 16 Mrd. €. Zudem fehlen bei den anderen Bundeszuschüssen weiter



Aussagen, welchem Zweck sie dienen sollen. Im Ergebnis erscheint die Höhe der Bundeszuschüsse damit willkürlich. Zudem besteht damit die Gefahr, dass die Höhe der Bundeszuschüsse jederzeit beliebig politisch neu bestimmt werden kann bzw. dass nicht beitragsgedeckte Leistungen eingeführt werden, ohne dass dafür der Rentenversicherung die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Weiter über Auswirkung der Anhebung der Altersgrenzenanhebung berichten

Anders als vorgesehen sollte die Bundesregierung weiter in ihrem jährlichen Rentenversicherungsbericht über die Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen (§ 154 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VI) berichten. Schließlich bleiben die mit der Altersgrenzenanhebung verbundenen Fragen weiter von großem rentenpolitischem Interesse, auch wenn die aktuelle Regierungskoalition für diese Legislaturperiode eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze bislang nicht vorsieht. Der entsprechende Abschnitt im Rentenversicherungsbericht vermittelt sehr gut und kompakt, in welchem Umfang die Beschäftigung Älterer im Zusammenhang mit dem Anstieg der Altersgrenzen zugenommen hat.

Für die Bundesregierung sollte die Beibehaltung der Berichtspflicht keinen nennenswerten Aufwand bedeuten, zumal sich der Rentenversicherungsbericht im relevanten Abschnitt heute ohnehin im Wesentlichen auf die Darstellung der Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters (C1), der Erwerbstätigenquote Älterer (C2) sowie der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Älterer (C3) beschränkt. Diese Übersichten sollte die Bundesregierung auch künftig den gesetzgebenden Körperschaften, an die sich der Rentenversicherungsbericht richtet, bereitstellen.

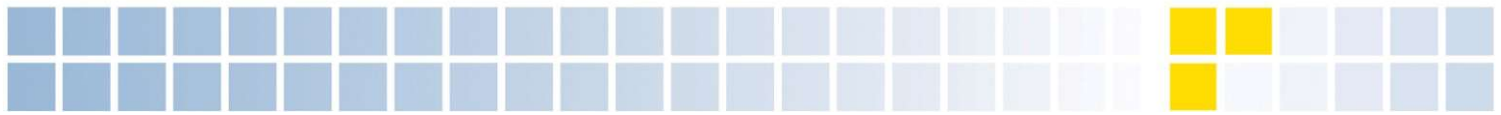
Die Begründung für den Wegfall dieser Berichtspflicht überzeugt nicht. Zwar ist es richtig, dass die Berichtspflicht mit der Anhebung der Altersgrenzen auf 65 Jahre eingeführt wurde. Sie ist deshalb aber nicht überholt, weil derzeit weiter bei mehreren Rentenarten die Altersgrenzen steigen. Auch der Verweis auf den Bericht zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre überzeugt nicht, denn der erscheint nur alle vier Jahre. In der politischen Diskussion bedarf es jedoch stets aktueller Zahlen.

Berichtsauftrag zu Beitragssatz und Bundeszuschuss streichen

Der geplante Auftrag an die Bundesregierung, im Jahr 2029 „über die tatsächliche Entwicklung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses“ zu berichten, ist überflüssig, da die Bundesregierung in ihrem jährlichen Rentenversicherungsbericht ohnehin hinreichend ausführlich darüber berichtet. Daher sollte auf eine weitere Berichtspflicht verzichtet werden. Dies gilt ganz besonders, weil spätestens im Februar 2029 die nächste Bundestagswahl stattfindet. Die jetzige Regierungskoalition wird daher in Reaktion auf diesen Bericht keine Maßnahmen mehr umsetzen können. Die geplante Berichtspflicht erscheint damit als Versuch, ein Alibi dafür zu schaffen, um das Ausbleiben notwendigen Reformen in dieser Legislaturperiode rechtfertigen zu können.

Vorbeschäftigungsverbot stärker einschränken, Weiterbeschäftigung erleichtern

Es ist zu begrüßen, dass die Beschäftigung Älterer, die nach der Regelaltersgrenze wieder bei ihrem früheren Arbeitgeber arbeiten wollen, durch eine Einschränkung des Vorbeschäftigungsverbots erleichtert werden soll. Allerdings werden die dazu vorgeschlagenen Regelungen diesem Ziel nur bedingt gerecht.



Im Interesse einer wirksameren Erleichterung der Beschäftigung Älterer sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Das Vorbeschäftigungsverbot sollte nicht erst ab der Regelaltersgrenze entfallen, sondern bereits zumindest zwei Jahre davor, sofern bei dem vereinbarten Arbeitsverhältnis ein Beendigungszeitpunkt nach der Regelaltersgrenze vorgesehen wird. Andernfalls könnte mit Beschäftigten, die unmittelbar vor der Regelaltersgrenze stehen und über die Regelaltersgrenze hinaus erneut bei ihrem Arbeitgeber arbeiten wollen, zunächst nur ein sehr kurzes, auf die Regelaltersgrenze befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden, obwohl sofort nach Beschäftigungsaufnahme („während des Arbeitsverhältnisses“) eine Verlängerung nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB IV vereinbart werden kann. Entsprechend komplizierte, schwer nachvollziehbare arbeitsrechtliche Gestaltungen sollten Arbeitgebern und Beschäftigten erspart werden. Schließlich geht es darum, die Beschäftigung Älterer zu erleichtern.
- Gestrichen werden sollte § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB-VI-E, wonach § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG, der die Grenzen der sachgrundlosen Befristung (Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung) regelt, auch für die neu ermöglichten Fälle einer befristeten Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze gelten soll. Die nach der Begründung vorgesehene Beschränkung neu ermöglichter Befristungen auf maximal zwei Jahre sorgt nicht für zusätzlichen Schutz von Arbeitnehmern, sondern bewirkt im Gegenteil, dass ihnen die Chance auf ein auf mehr als zwei Jahre laufendes Arbeitsverhältnis genommen wird. Die Folge wäre, dass bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als zwei Jahren eine Aufstückelung in mehrere Arbeitsverhältnisse nötig wäre. Daran kann niemand gelegen sein. Die Begrenzung der Höchstdauer eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses hat im Fall von § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG den Zweck, die Aushöhlung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden. Dieser Regelungszweck trifft auf befristete Beschäftigungsverhältnisse jenseits der Regelaltersgrenze aber nicht zu, weil in diesen Fällen die Vereinbarung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses ohnehin ausscheidet.
- Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass bei einer Vereinbarung einer Verlängerung einer Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI die Arbeitsbedingungen angepasst werden können. Denn oftmals wünschen Arbeitnehmer, die nach der Regelaltersgrenze weiterarbeiten wollen, eine Reduzierung oder andere Verteilung ihrer Arbeitszeit. In solchen Fällen darf nicht in Zweifel stehen, dass die Vereinbarung zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses wirksam ist. Die heutige Rechtspraxis, die sich wegen dieser Rechtsunsicherheit mit zwei getrennten Vereinbarungen hilft, ist unbefriedigend und widerspricht der Zielsetzung, die Beschäftigung Älterer zu erleichtern.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de